

Feuchter Gemeindewerke GmbH

Unterer Zeidlerweg 1
90537 Feucht
 Abt. Wasserversorgung
 Nürnberger Strasse 9
 Tel. 09128 / 99 14 720
 Fax 09128 / 99 14 39

Auftrag für Trinkwasseranschluss

(Bitte je Anschluss einen Auftrag in Druckschrift oder Schreibmaschine ausfüllen)

für meinen -- unser **Geschäfts - Wohnhaus - Reihenhhaus - Gartenanlage - Neubau - Altbau - Anbau - Änderung ³⁾**

sonstige Zwecke:

beauftragte(n) ich (wir) die **Erstellung - Erneuerung - Umlegung - Stilllegung ³⁾** eines Trinkwasseranschlusses

Der Unterzeichnente-Eigentümer-Pächter beauftragt auf seine Kosten unter Anerkennung der AVBWasserV und der Ergänzenden Bestimmungen ¹⁾ und der einschlägigen technischen Bestimmungen für Bau und Betrieb von Trinkwasser-Leitungsanlagen in Grundstücken **DIN 1988** den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsleitung - Wasserlieferung und Einbau eines Wasserzählers sowie die Anbringung eines Hinweisschildes usw.

Für das Grundstück in Feucht _____ Nr. _____

Flur.Nr. _____ Bau-Nr. _____ ,Grundstücksfläche _____ m²

Das Wasser wird benötigt ab _____ für das Wohnhaus, Gewerbebetrieb, Feuerlöschzwecke ³⁾

in _____ Wohneinheiten -- sonst. _____ in _____ Stockwerken

Befindet sich auf dem Grundstück schon ein Trinkwasseranschluss der Feuchter Gemeindewerke GmbH? **ja nein ³⁾**

Auftraggeber (ist zugleich Rechnungsempfänger):

Name _____ , Straße, Weg _____ PLZ, _____ Ort, _____

Datum _____ Unterschrift _____ Tel.Nr. _____ Fax Nr. _____

Ein Lageplan²⁾ des Grundstücks, Maßstab 1:1000, und ein Kellergeschossgrundrissplan 1:100 in Papierform wird vom Bauherrn beigelegt.

Anmeldung der ausführenden Installationsfirma

Der Wasseranschluss soll versorgen :

a) _____Wohngebäude mit Erdgeschoss und _____ Obergeschossen) mit insgesamt _____ Wohnungen

b) Gebäude für gewerbliche Zwecke _____ mit Erdgeschoss und _____ oberen Geschossen) (zum Beispiel Bürogebäude, Fabrik / genau angeben) _____

c) ein Gartengrundstück mit _____ m² Fläche **Höchste Verbrauchsstelle liegt _____ Meter über Anschlussstelle,**

Vorgesehne Verbrauchsstellen :

Anzahl	Art der Entnahmestellen	BW		VR in l/s		Anzahl	Art der Entnahmestellen	BW		Dauerdurchfl.l/s	
		je	gesamt	je	gesamt			je	gesamt	je	gesamt
	Auslaufventile 1/2"	2,5					Gemeinschaftswaschküchen				
	Auslaufventile 3/4"	16					mit je Auslaufventilen "				
	Mischbatterien 1/2"	5					Auslaufventilen "				
	Klosettdruckspüler 3/4"	11					mit Schlauchverschraubung				
	Klosettpülkasten	0,25					Feuerhydranten mm DN				
	Waschmaschine	2,5					sonst. Verbrauchsstellen				
Gesamtzahl, BW / VR						Gesamtzahl, BW bzw. VR					
Spitzendurchfluss BW bzw. aus VR in l/s											
Ergibt zur Dimensionierung der Hausanschlussleitung den Gesamt BW bzw.-spitzendurchfluss/ VS in l/s											
Abstimmung mit FGW GmbH, Abt. Wasserversorgung Zählerdimensionierung gemäß DVGW W 406						Q					

Ich /wir verpflichte(n) mich/uns, die Leitungs- und Verbrauchsanlagen nach **DIN 1988** und der gemeindlichen Wassersatzung auszuführen und erkenne(n) an, dass ich/wir die alleinige Haftung für die Prüfung und fachgerechte, vorschriftsmäßige Ausführung trage(n). Bei Einbau einer 2. Wasserzähleranlage für Gartenwasser wird durch die Ausführung der Verteilungsleitungen gewährleistet, dass eine Wasserentnahme durch die 2. Wasserzähleranlage nur für Gartenwasser möglich ist.

_____,den

¹⁾ Die AVBWasserV und die Ergänzenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung liegen in der Verwaltung der FGW GmbH auf

²⁾ Auszug aus dem Bauplan **DIN A 4**

³⁾ Zutreffendes unterstreichen

Dem Auftraggeber ist bekannt und er bestätigt durch seine umseitige Unterschrift, dass er die alleinige Verantwortung und Pflicht für die Einhaltung der nachfolgenden Punkte übernimmt:

- 1.) Einholen aller erforderlichen Genehmigungen und Beachtung etwa geforderter Auflagen und Vorkehrungen.
Wir weisen darauf hin, dass der Straßenaufbruch 8 Tage zuvor der Gemeindeverwaltung (Markt Feucht, Hauptstr. 33, 90537 Feucht) schriftlich anzuzeigen ist. Mit den Erdarbeiten darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist sofort der öffentlich genutzte Verkehrsraum wieder verkehrssicher herzustellen.
- 2.) Die Feststellung der Lage aller bereits verlegten Leitungen und Einrichtungen und deren Schutz, soweit diese durch die Grabarbeiten betroffen werden.
- 3.) Die Abrechnung der Kosten und Beiträge erfolgt zu den zur Anschlusszeit gültigen Ergänzenden Bestimmungen sowie den dabei gültigen Preisen und der Mehrwertsteuer. Von uns geforderte Hilfskräfte sind bauseits zu stellen.
- 4.) Eine anschließende Vereinbarung eines Ausführungstermins ist rechtzeitig mit unserem Sachbearbeiter vor der geplanten Verlegung der Hausanschlussleitung (mindestens 2 Wochen vorher) abzusprechen.
- 5.) Der Grundstücksanschluss wird gemäß § 10 der AVBWasserV – Hausanschluss – durch die Beauftragten der Feuchter Gemeindewerke GmbH nach den einschlägigen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Trinkwasserleitungsanlagen hergestellt, erneuert, geändert und erhalten und endet im Kellerraum an einer von der Wasserabteilung noch näher zu bezeichnenden Zwischenwand bzw. in einem nach deren Angaben bauseits zu erstellenden Wasserzähler Aufnahmeschacht.
Alle dazu erforderlichen Erd-, Maurer-, Maler- und sonstigen Nebenarbeiten einschl. der Wiederherstellung der Straßen- und Gehsteigflächen sind bauseits auf Privatgrund durchzuführen.
- 6.) Vorschriftsmäßige Ausführung und Sicherung der Baugrube, gem. den Vorschriften, vor, während und nach Ausführung der Erdarbeiten.

Auszug aus den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Gas- und Wasserwerke:

- I. Aufgrabungen sind ausreichend abzusperren und bei Tag und Nacht kenntlich zu machen (behördliche Verkehrsvorschriften beachten).
 - II. Alle Gräben für Kanäle, Gas, Wasser, Kabel und andere angeschlossene Leitungen müssen, soweit sie nicht im Fels oder in ähnlich festem Boden ausgeführt werden, bei Tiefen von mehr als 1,25 m der Bodenart, den Grundwasserverhältnissen und Straßenbefestigung entsprechend abgebösch oder sachgemäß verbaut (abgesteift) werden.
 - III. Wenn erhebliche Erschütterungen durch Straßenverkehr usw. zu erwarten sind oder das Erdreich in der Nähe bei früheren Bauarbeiten verändert worden ist, müssen auch Gräben geringerer Tiefe oder Bodenart usw. entsprechend verbaut oder abgebösch werden.
 - IV. Gräben mit überhängenden Wänden dürfen niemals ohne Verbau hergestellt werden. Holzbohlen zum Verschalen sollten mindestens 5 cm stark sein.
 - V. Nach Arbeitsunterbrechung durch Sonn- und Feiertage, durch Regen oder auch aus anderen Ursachen muss vor Wiederbeginn der Arbeiten der Verbau geprüft und nach Bedarf ausgebessert werden.
 - VI. Beim Ausheben eines Grabens, der in der Sohle mindestens 60 cm breit sein muss, soll auf jeder Seite ein 60 cm breiter Streifen von ausgehobenem Boden freigehalten werden. Ist das jedoch nicht möglich, muss der Graben gegen Einsturz besonders gesichert werden.
- 7.) Wasserleitungsinstallationen dürfen nur von Installationsfirmen ausgeführt werden, die von der Feuchter Gemeindewerke GmbH dafür zugelassen sind.
Für die Berechnung der Wasserleitungen nach der Übergabestelle müssen die DVGW-Richtlinien zugrunde gelegt werden. Auf Anforderung sind Pläne mit eingetragenen Leitungsanlagen und Verbrauchsstellen, insbesondere Geschäftsgebäuden, Fabrikantwesen, nachzureichen. Vor Arbeitsbeginn muss der Wasseranschluss genehmigt sein.

Im Übrigen bitten wir um genaue Beachtung der AVBWasserV sowie den Ergänzenden Bestimmungen.